

S a t z u n g

über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des § 126 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2192) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 30. Januar 1979 in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Mörel vom 02. März 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Mörel wird ein Straßenverzeichnis geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namenschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Mörel beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Mörel auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die erste Anschaffung der Hausnummernschilder nimmt die Gemeinde auf ihre Kosten vor. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder anzubringen, zu unterhalten und Ersatz zu beschaffen. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammel-schilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern, möglichst weiße Emailleschilder mit schwarzer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 DM festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebene Handlung anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5

Datenverarbeitung

1. Zur Durchführung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Hohenwestedt-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Die Gemeinde bzw. das Amt Hohenwestedt-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der zugeteilten Hausnummern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes weiterzuverarbeiten.

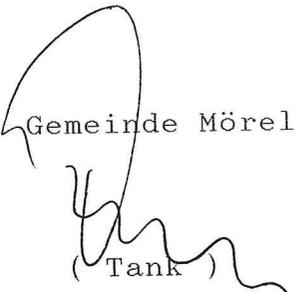
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern vom 14.10.1977 außer Kraft.

Mörel, den 02. März 1994



Gemeinde Mörel

(Tank)
Bürgermeister